LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/8377**

05.03.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3269 vom 31. Januar 2024
der Abgeordneten Christina Kampmann und Christina Weng SPD
Drucksache 18/7944

Salafistische Veranstaltung in Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 26. Januar 2024 berichtete die Neue Westfälische über den geplanten Auftritt des islamistischen Predigers Abu Alia in der Al-Nour-Moschee in Minden. Dieser gilt als ein einflussreicher Akteur in der extremistischen Salafismus Szene in Nordrhein-Westfalen. Laut den Recherchen der Neuen Westfälischen haben die Auftritte von islamistischen Predigern in Nordrhein-Westfalen zugenommen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3269 mit Schreiben vom 4. März 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Inwieweit hatte die Landesregierung und der Verfassungsschutz Kenntnis über den geplanten Auftritt?

Der Landesregierung war der geplante Auftritt Abu Alias bekannt.

2. Welche Informationen sind über die Al-Nour-Moschee und den dort ansässigen Imam in Bezug auf Verbindungen in die islamistische Szene bekannt?

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz sammelt Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und wertet diese aus, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf solche Bestrebungen vorliegen. Moscheen werden durch den Verfassungsschutz nicht grundsätzlich beobachtet. Sie werden dann in den Blick genommen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Bezüge zu einem Beobachtungsobjekt bestehen, zum Beispiel zum Salafismus, zur Muslimbruderschaft oder zur Hizb Allah. Die Moscheen sind als räumlich-gegenständliche Einrichtungen selbst keine Beobachtungsobjekte, Verfassungsfeinde können aber zum Beispiel Moscheen für ihre Zwecke nutzen. Dies ist bei islamistischen Bestrebungen immer wieder der Fall.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Berichterstattung durch den nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz sind nicht gegeben. Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz

Datum des Originals: 04.03.2024/Ausgegeben: 11.03.2024

unterrichtet die Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 7 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 S. 1, Abs. 1 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen über Akteure, für die zumindest hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Personenbezogene Daten dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder die Darstellung von Organisationen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

3. Welche Vorkenntnisse hat die Landesregierung über den Prediger Abu Alia?

Nach Erkenntnissen des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes ist der Prediger Abu Alia seit Jahren in der extremistisch-salafistischen Szene in Nordrhein-Westfalen aktiv. Abu Alia kam bereits bei dem im Jahr 2010 aufgelösten salafistischen Missionierungsnetzwerk „Einladung zum Paradies“ eine wichtige Rolle zu. Ab dem Jahr 2017 trat er darüber hinaus bei dem 2021 verbotenen Verein „Ansaar International“ in Erscheinung. Er gilt weiterhin als einflussreicher Akteur im extremistischen Salafismus in Nordrhein-Westfalen und pflegt Kontakte zu anderen reichweitenstarken, extremistisch-salafistischen Predigern in Nordrhein-Westfalen. Zum Teil treten sie gemeinsam auf.

4. Liegt ein Anstieg an Auftritten von islamistischen Predigern in Nordrhein-Westfalen bzw. insbesondere in Ostwestfalen-Lippe vor? (Bitte aufschlüsseln nach Kommunen und Monaten seit dem 1. Januar 2022.)

Im Vergleich zur Hochzeit der COVID-19-Pandemie, in der öffentliche Auftritte reichweitenstarker islamistischer Prediger nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich waren, hat die Anzahl solcher Veranstaltungen wieder deutlich zugenommen. In der Gegenüberstellung mit dem Prä-Pandemiezeitraum ist jedoch keine erhebliche Steigerung an Auftritten von islamistischen Predigern in Nordrhein-Westfalen und Ostwestfalen-Lippe festzustellen.

5. Welche Maßnahmen werden unternommen, um der Verbreitung von salafistischen Thesen in den sozialen Medien und der Anstieg von Veranstaltungen von Islamisten in Nordrhein-Westfalen entgegenzuwirken?

Der extremistische Salafismus bleibt eine Herausforderung für die Sicherheitsbehörden und die Gesellschaft im Ganzen. Reichweitenstarke extremistische Salafisten erreichen über soziale Medien und öffentliche Veranstaltungen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene, vielfach aus bildungsfernen Milieus, indem sie sich einer jugendgerechten Sprache und eines betont lockeren, zugänglichen Auftretens bedienen.

Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, im Vorfeld von konkreten Gefährdungslagen für die freiheitliche demokratische Grundordnung tätig zu werden. Als Frühwarnsystem der Demokratie beginnt sein gesetzlicher Beobachtungsauftag bereits, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Er informiert Öffentlichkeit und Politik sowie die Verwaltung. Durch seine Tätigkeit trägt er dazu bei, den für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuständigen sowie weiteren Behörden Maßnahmen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu ermöglichen. Damit Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung Anzeichen für Extremismus frühzeitig erkennen können, leistet er intensive Aufklärungsarbeit.

Darüber hinaus hat der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz Präventionsprogramme eingerichtet, die unter anderem auch gegen die Verbreitung der salafistischen Ideologie wirken. Das Landespräventionsprogramm „Wegweiser - Stark ohne islamistischen Extremismus“, des Ministeriums des Innern will verhindern, dass sich insbesondere junge Menschen zum Islamismus hinwenden. Ein landesweites Netzwerk aus Beratungsstellen bietet Betroffenen und ihrem Umfeld, aber auch Fachkräften Beratung an.

Sensibilisierungsmaßnahmen und Medienkompetenzworkshops, die beispielsweise von Schulen angefragt werden können, ergänzen das Angebot. Gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften wird darin die Meinungsbildung im Internet reflektiert und hinterfragt und Manipulationen und Falschinformationen werden bewusstgemacht.
Zusätzlich sind die Beraterinnen und Berater von Wegweiser unter www.wegweiser.nrw.de auch per Chat erreichbar. Ratsuchende haben so die Möglichkeit, auch abends und am Wochenende, anonym und vertraulich, mit dem Präventionsprogramm Kontakt aufzunehmen.

Ergänzend wird auf die Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 6441 (LT-Drs. 17/16868) sowie die Ziffer 2.4 und Ziffer 8 des „2. Lagebericht Salafismus NRW“ (LT-Vorlage 17/2954) verwiesen.